**Örtlicher Wahlvorstand für die Wahl des Personalrates der studentischen Beschäftigten**

Ausgehängt am: 06.10.2026

**Sitz des Wahlvorstands**
Fabeckstr. 69
14195 Berlin
Telefon: 030 838 54111

## Wahlausschreiben für die Wahl zum Personalrat

1. Gemäß § 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Berlin (LPersVG-Berlin vom 14. 07. 1994 i.d.F. vom 01.04.2026) ist bei den studentischen Beschäftigten der Freien Universität Berlin ein Personalrat zu wählen.

   **Er besteht aus 13 Mitgliedern.**

2. **Die Wahl findet statt:**

**Wahllokal Foyer des „Henry-Ford-Bau“, FU Berlin**
**Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin**

**Montag, der 23.11. in der Zeit von 09:30 Uhr bis 14:30 Uhr.**

**Wahllokal Foyer der Mensa II, FU Berlin**
**Van't-Hoff-Straße 6, 14195 Berlin-Bezirk Steglitz-Zehlendorf**

**Dienstag, der 24.11. in der Zeit von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr.**

3. Die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Kalendertagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber*innen bei dem Wahlvorstand einzureichen.

   **Die Einreichungsfrist endet am Dienstag, den 24.11.2026**

   Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

4. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Dienstkräfte, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Dienstkräften unterstützt sein. Es genügt in jedem Fall die Unterstützung von jeweils 100 wahlberechtigten Dienstkräften (§ 9 Abs. 3 WO-LPersVG-Berlin). Für die Studentischen Beschäftigten sind dies **100 Unterschriften.**
   a. Für die von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschläge genügen jeweils die Unterschriften von zwei Beauftragten der Gewerkschaft, die dieser angehören und Beschäftige der Dienststelle sein müssen (§ 9 Abs. 3 WO-LPersVG-Berlin).
   b. Die Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen sein (§ 9 Abs. 5 WO- LPersVG-Berlin). Eine*r der Unterzeichner*innen sollte als Listenvertreter*in bezeichnet sein; für einen von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann ein*e der Gewerkschaft angehörende*r Beschäftigte*r der Dienststelle als Listenvertreter*in benannt werden. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die/der Unterstützende als berechtigt, die/der an erster Stelle steht (§ 9 Abs. 4 WO-LPersVG-Berlin).

5. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen, wie in der Gruppe Personalratsmitglieder zu wählen sind (§ 9 Abs. 1 WO-LPersVG-Berlin).
6. Jede*r Bewerber*in kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden (§ 10 Abs. 1 LPersVG-Berlin).
7. Die Namen der einzelnen Bewerber*innen sind auf dem Wahlvorschlag unter fortlaufender Nummer mit Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit aufzuführen (§ 7 Abs. 2 WO-LPersVG-Berlin).
8. Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften aufweisen oder nur Namen von nichtwählbaren Bewerber*innen enthalten oder nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden, sind ungültig (§ 9 Abs. 3 WO-LPersVG-Berlin).
9. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen (§ 8 Abs. 2 WO- LPersVG-Berlin).
10. Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Ende der Einreichungsfrist bis zum Schluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekanntgegeben (§ 12 WO-LPersVG-Berlin).
11. Wählen kann nur, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist (§ 14 Abs. 1 WO- LPersVG-Berlin).
12. Das Wähler*innenverzeichnis und die Wahlordnung können ab Dienstag, dem 06.10.2026 nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden (§ 2 Abs. 3 WO-LPersVG-Berlin).
13. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wähler*innenverzeichnisses müssen bis spätestens Dienstag, den 27.10.2026 12.00 Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden (§ 4 Abs. 6 WO-LPersVG-Berlin).
14. **Wählbar** sind gem. § 13 LPersVG-Berlin: alle Wahlberechtigten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben.

    **Nicht wählbar** sind gemäß § 13 LPersVG-Berlin:
    a. Leiter*in der Dienststelle, deren ständige Vertretung (§ 9LPersVG-Berlin),
    b. Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung befugt sind,
    c. Beschäftigte, die infolge Richter*innenspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.
15. Gewählt kann nur werden, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 5 Abs. 2 WO-LPersVG-Berlin).
16. **Briefwahl:** Wahlberechtigte Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben. Auf ihr Verlangen hat ihnen der Wahlvorstand die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen bzw. zu übersenden (§ 15 a WO-LPersVG-Berlin).
17. Die öffentliche **Stimmauszählung findet am Dienstag, den 24.11.2026 im Foyer der Mensa II, FU Berlin, ab 15:15 Uhr statt.**

    Im Anschluss daran erfolgt die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

Berlin, den 06.10.2026

Joy Lehrmann | Jonas Bernebee-Sey | Edith Kahn